

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1978/11/28 110s161/78, 120s190/81, 90s76/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1978

## Norm

StGB §7 Abs2

StGB §86

## Rechtssatz

Für die Zurechnung der schwereren Folge ist die Vorhersehbarkeit derselben das entscheidende Merkmal (MDR 1972,157). Ein Erfolg ist voraussehbar, wenn er nach den Erfahrungen des täglichen Lebens eintreten konnte. Daß jemand nach wuchtigem Aufschlagen des Kopfes an Hirnverletzung stirbt, entspricht durchaus der Lebenserfahrung. Die Voraussehbarkeit des Verlaufs im allgemeinen genügt; die konkreten Einzelheiten des Geschehensablaufs brauchen für den Täter nicht vorhersehbar gewesen zu sein. Deshalb ist nicht erforderlich, daß für den Täter die schlechtere Blutgerinnungsfähigkeit des Opfers und das von den behandelnden Ärzten verspätet erkannte Hirnbluten vorhersehbar waren.

BGH vom 15.07.1975, 1 StR 120/75 MDR 1976,16 (Dallinger)

## Entscheidungstexte

- 11 Os 161/78

Entscheidungstext OGH 28.11.1978 11 Os 161/78

Ähnlich

- 12 Os 190/81

Entscheidungstext OGH 17.12.1981 12 Os 190/81

Vgl

- 9 Os 76/84

Entscheidungstext OGH 19.06.1984 9 Os 76/84

Vgl auch; nur: Daß jemand nach wuchtigem Aufschlagen des Kopfes an Hirnverletzung stirbt, entspricht durchaus der Lebenserfahrung. Die Voraussehbarkeit des Verlaufs im allgemeinen genügt; die konkreten Einzelheiten des Geschehensablaufs brauchen für den Täter nicht vorhersehbar gewesen zu sein. Deshalb ist nicht erforderlich, daß für den Täter die schlechtere Blutgerinnungsfähigkeit des Opfers und das von den behandelnden Ärzten verspätet erkannte Hirnbluten vorhersehbar waren. (T1) Beisatz: Hier: Seltene, aber nicht gänzlich atypische Gefäßläsion einer Gehirnschlagader nach wuchtigen Faustschlag. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0088694

## Dokumentnummer

JJR\_19781128\_OGH0002\_0110OS00161\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)